

112. 1. Kann der Anspruch auf die Erziehung der ehelichen Kinder mit dem Verfahren in Ehefachen verbunden werden?
2. Voraussetzungen der Zulässigkeit der Trennung von Tisch und Bett.

III. Civilsenat. Urth. v. 7. Februar 1882 i. C. v. C. (Bekl.) w. v. C.
(Rl.) Rep. III. 531/81.

- I. Landgericht Kassel.
II. Oberlandesgericht daselbst

Aus den Gründen:

„Seitens der klagenden Ehefrau ist Klage auf Wiederherstellung
E. d. R.G. Entsch. in Civilf. VI. 24

des ehelichen Lebens erhoben und dieser Klage von dem Ehemanne die Widerklage auf Ehescheidung, bezw. auf zeitliche Trennung von Tisch und Bett entgegengestellt worden.

Die Kombination dieser Klagen im Eheprozeß ist statthaft (§. 575 C. P. O.); nicht minder die Verbindung des widerklägerischen Anspruches, daß die Klägerin als der an der auszusprechenden Ehescheidung schuldige Teil erklärt werden möge (siehe Motive zu §. 575 C. P. O.). Dagegen kann der weitere Anspruch des Beklagten und Widerklägers, daß ihm die Erziehung der drei Kinder übertragen werden solle, in dem dormaligen eheprozeßualischen Verfahren zur Entscheidung nicht gelangen. Wenn auch der Ausspruch über die Schuld des einen oder anderen Ehegatten an der Trennung und über die Berechtigung zur Wiederverheiratung von der Verhandlung über die Ehescheidungsklage nicht getrennt werden kann, weil jener Ausspruch mit dem Erfolge dieser Klage aufs engste zusammenhängt, so besteht doch ein gleicher Zusammenhang nicht auch mit der Frage, welchem der beiden Eheleute die Erziehung der Kinder zu übertragen sei. Diese Frage ist nach Gesichtspunkten zu entscheiden, welche in die Verhandlungen über den Ehescheidungsprozeß nicht notwendig gehören und von dem Ergebnisse desselben nicht ausschließlich abhängig sind. Folgerichtig muß denn auch der Anspruch des einen der streitenden Ehegatten auf die Erziehung der Kinder unter die Regel des §. 575 C. P. O. gestellt und somit seine Verbindung mit dem Eheprozeße für unstatthaft erklärt werden. Das Urteil des Berufungsrichters, welches gleichwohl in der Widerklage auf bleibende Trennung dem beklagten Widerkläger für den Fall der Eidesverweigerung die Erziehung der drei Kinder zugesprochen hat, ist daher, weil einer positiven Vorschrift des Prozeßgesetzes widersprechend, aufzuheben.

Ebenso ist aber auch das Urteil des vorigen Richters über die eventuelle Klage auf zeitliche Trennung wegen Rechtsverletzung aufzuheben und demnächst die Sache, da sie zur Endentscheidung noch nicht reif ist, in die vorige Instanz zurückzuweisen.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß sich die Trennung von Tisch und Bett, da sie bei unterbleibender Versöhnung nach dem Ablaufe des bestimmten Zeitraumes die gänzliche Ehescheidung zur Folge habe, nur auf solche Gründe stützen lasse, aus welchen eine „wesentliche und bleibende Hinderung des ehelichen Zusammenlebens und des ehe-

lichen Friedens“ gefolgert werden könne. Er folgt dabei der kurhessischen Gerichtspraxis, welche zu einer so engen Begrenzung der Zulässigkeit der temporären Trennung von Tisch und Bett gelangt ist, weil sie ihr die rechtliche Folge beigelegt hat, daß nach Ablauf der festgesetzten Separationszeit, sofern eine Versöhnung der Ehegatten nicht eingetreten, auf Anrufen des einen oder anderen Theiles, ohne weitere Verhandlung die Ehescheidung erkannt werden müsse. Dieser Gerichtsgebrauch hat aber keine partikularrechtliche Grundlage, er ist vielmehr aus der in Beziehung auf eine gemeinrechtliche Streitfrage von den vormaligen kurhessischen Konsistorien unter Billigung des Oberappellationsgerichtes zu Kassel befolgten Ansicht hervorgegangen (vgl. Strippe mann, Ehescheidungsrecht §§. 77 und 78; Pfeiffer, Prakt. Ausführungen Bd. 2 S. 329 flg. und Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen Bd. 4 S. 342 flg.). In den im vormaligen Kurfürstentume Hessen zur Anwendung gekommenen Grundsätzen darf man daher nicht mit der Vorinstanz partikularrechtliche Rechtsnormen finden wollen.¹

Nach gemeinem protestantischen Kirchenrechte bildet aber die zeitweise Trennung von Tisch und Bett ein Mittel zum Versuch der Ausöhnung der Eheleute, welches zur Scheidung führen kann, dessen Anordnung durch das sie aussprechende Erkenntnis jedoch nicht dergestalt als eine bindende Vorentscheidung angesehen werden darf, daß nach fruchtlosem Ablaufe der festgesetzten Separationszeit auf Verlangen des einen der beiden Ehegatten die Ehescheidung erkannt werden müßte und es ausgeschlossen wäre, zunächst entweder eine nochmalige temporäre Trennung oder die Anwendung von Zwangsmitteln behufs der Wiedervereinigung eintreten zu lassen. Und in dem Gebiete des gemeinen Rechtes kann ein Gerichtsgebrauch, welcher einer unrichtigen Ansicht gefolgt ist, Beachtung nicht in Anspruch nehmen.

Es kann demnach die Beschränkung der Zulässigkeit der Trennung von Tisch und Bett, von welcher die Vorinstanz in Übereinstimmung mit der vormaligen kurhessischen Gerichtspraxis bei seiner Entscheidung ausgeht, nicht gebilligt, vielmehr muß anerkannt werden, daß eine temporäre Trennung nicht zur notwendigen Voraussetzung hat, daß sich zur Zeit schon eine bleibende Hinderung des ehelichen Zusammenlebens und des ehelichen Friedens feststellen läßt, sondern auch dann

¹ Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civils. Bd. 3 Nr. 59 S. 210.

D. R.

angeordnet werden kann, wenn die sittlichen Grundlagen des ehelichen Zusammenlebens in dem Maße erschüttert worden sind, daß mindestens zur Zeit das Zusammenleben völlig unerträglich sein, in der Erzwingung desselben eine nicht zu rechtfertigende Härte liegen würde.“ ...